

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 114 (1994)

Artikel: Politik mit anderen Mitteln : zu den historischen Entstehungsbedingungen der Manessischen Liederhandschrift
Autor: Schiendorfer, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politik mit anderen Mitteln

Zu den historischen Entstehungsbedingungen der Manessischen
Liederhandschrift.¹

Hadlaub SMS 8²

- I Wa vunde man sament so manig liet?
 man vunde ir niet in dem künigrîche,
 als in Zürich an buochen stât.
 Des prüevet man dike da meister sang.
5 der Manesse rank darnâch endelîche,
 des er diu liederbuoch nu hât.
 Gegen sîm hove mechten nîgen die singære,
 sîn lob hie prüeven und andirswâ,
 wan sang hât boun und wûrzen dâ.
10 und wisse er, wâ guot sang noch wære,
 er wurbe vil endelîch darnâ.
- II Sîn sun, der kuster, der treibz ouch dar,
 des si gar vil edils sanges,
 die herren guot, hânt zemne brâcht.
 Ir êre prüevet man dabî.

¹ Der vorliegende Beitrag ist eine gekürzte und überarbeitete Fassung des in der Zeitschrift für deutsche Philologie 112, 1993, S. 37–65, erschienenen Aufsatzes «Ein regionalpolitisches Zeugnis bei Johannes Hadlaub (SMS 2). Überlegungen zur historischen Realität des sogenannten 'Manessekreises'». Hier allenfalls vermißte Quellennachweise können dort eingesehen werden.

² SMS = Die Schweizer Minnesänger. Nach der Ausgabe von Karl Bartsch neu bearbeitet und hg. v. Max Schiendorfer, Bd. I: Texte, Tübingen 1990.

5 wer wîste sî des anevanges?
der hât ir êren wol gidâcht.
Daz tet ir sin, der richtet sî nach êren;
daz ist ouch in erborn wol an.
sang, dâ man dien frowen wolgetân
10 wol mitte kan ir lob gemêren,
den wolten sî nit lân zergân.

*Übersetzung:*³

I Wo fände man so viele Lieder beisammen?
Man fände sie nirgends sonst im Königreich,
wie sie hier, in Zürich, in Büchern stehen!
Deshalb befaßt man sich da eifrig mit dem Sang der Meister.
5 Der Manesse hat sich zielstrebig darum bemüht,
so daß er nun die Liederbücher beisammen hat.
Vor seinem Hofe sollten sich die Sânger neigen,
sein Lob verkünden, hier und anderswo,
denn da hat die Sangeskunst Stamm und Wurzeln.
10 Und erföhre er, wo es noch kunstgerechte Lieder gäbe,
er setzte alles dran, sie zu erwerben.

II Sein Sohn, der Kustos, der betrieb das Gleiche,
deshalb haben sie so viel an edlem Gesang,
die vornehmen Herren, zusammengebracht.
Daran lernt man ihren Ruhm begreifen.
5 Wer wies ihnen die Anfänge dieses Tuns?
Der war auf ihr Ansehen höchst bedacht:
Das tat ihr Verstand, der ließ sie nach Ansehen streben,
was ihnen freilich auch angeboren ist.
Gesang, mit dem man den schönen Frauen
ihr Lob noch mehren kann,
den wollten sie nicht untergehen lassen.

³ Übersetzungen nach: Johannes Hadlaub. Die Gedichte des Zürcher Minnesängers, hg. v. Max Schiendorfer, Zürich und München 1986.

Das achte Lied des Minnesängers Johannes Hadlaub ist für die Zürcher Kulturgeschichte von herausragender Bedeutung. Aus diesem ca. um 1300 entstandenen Augenzeugenbericht erfahren wir nämlich, daß die mit Abstand wichtigste Sammlung mittelhochdeutscher Liedkunst nirgends sonst als in Zürich ins Leben gerufen wurde. Johann Jacob Bodmer war es, der Mitte des 18. Jahrhunderts diese kulturelle Glanzleistung seiner Zürcher «Vorfahren» neu entdeckte und der den bei Hadlaub genannten Urhebern zum verdienten Nachruhm verhalf, indem er den unvergleichlichen Prachtcodex «mit dem zuvor nimmer gehörten Namen der Manessischen Handschrift» belegte.

Die literaturhistorische Forschung allerdings wollte sich mit Bodmers Urteil nicht zufriedengeben und stellte provokante Fragen. War es nur schon von den finanziellen Voraussetzungen her überhaupt möglich, die Manessische Liedersammlung als das Privatunternehmen einer einzelnen Stadtritterfamilie zu betrachten? Und wie steht es um all die gesellschaftlichen Beziehungen und Kanäle, die zur Beschaffung der zahlreichen und zum Teil weit verstreuten Liederquellen unerlässlich waren?

Solche und ähnliche Fragen führten zur heute weithin anerkannten Vorstellung, daß die Herren Manesse ihr ehrgeiziges Unterfangen nicht als alleinverantwortliche Einzelgänger durchgeführt hätten. Vielmehr hätten sie einen ganzen Kreis literarisch ambitionierter Adelsgrößen um sich geschart, aus dessen Mitte das aufwendige Sammel- und Codifizierungsprojekt im Sinne eines Gemeinschaftswerkes hervorgegangen sei. Erneut wurde Johannes Hadlaub in den Zeugenstand berufen, wobei diesmal sein Lied 2 im Brennpunkt des Interesses stand. Dort erzählt der Sänger von seiner – zweifellos fiktiven – *affaire amoureuse*: Seit Kindheit habe er seiner Geliebten gedient, die ihn jedoch beharrlich zurückweise. Noch nie habe er auch nur mit ihr sprechen können. Dies habe endlich das «Erbarmen» hoher Herren geweckt, die dem bemitleidenswerten Sänger helfen wollten und deshalb ein Treffen mit der hartherzigen Dame arrangierten. Zuguterletzt zählt Hadlaub seine Helfer minutiös mit Namen und Titeln auf:

Hadlaub SMS 2:

VII Der vürste von Konstenz, von Zürich diu vürstîn
vil saelig sîn! der vürste ouch sâ

Von Einsidellen, von Toggenburg lobelich
grâf Friderîch, und swer was dâ
5 Und half alt riet, daz man mich brâchte für sî.
daz tâten hôhe liut, der frume Reginsberger
nach mîner ger ouch was dabî.

VIII Und der abt von Pêtershûsen tuginde vol
half mir ouch wol. da wâren ouch bî
Edil frowen, hôhe pfaffen, ritter guot.
da wart mîn muot vil sorgen frî.
5 Ich hâte ir gunst, die doch nit hulfen mir.
her Ruodolf von Landenberg, guot ritter gar,
half mir ouch dar und liebte mich ir.

IX Dem die besten helfent, daz vervât ouch icht.
diu zuoversicht wart mir wol schîn,
Wan der vürste von Kostenze loblich, gerecht,
und her Albrecht, der bruoder sîn,
5 Und her Ruedge Manesse, die werden man,
hulfen mir vür mîn edlen frowen klâr,
des manger jâr nie mochte irgân.

Übersetzung:

VII Der Fürst von Konstanz, die Fürstin von Zürich,
gesegnet seien sie! Ebenso der Fürst
von Einsiedeln, von Toggenburg der hochgerühmte
Graf Friedrich und wer sonst noch da war
5 und half oder riet, daß man mich zu ihr brächte.
Das taten hochgestellte Leute! der wackere Regensberger
war – was ganz meinem Wunsch entsprach – auch mit dabei.

VIII Und der tugendreiche Abt von Petershausen
half mir auch sehr. Außerdem waren dabei
edle Damen, hohe Geistliche, werte Ritter:
da wurde mein Gemüt ganz sorgenfrei.

5 Andere halfen mir nicht direkt, doch hatte ich ihre Gunst.
Herr Rudolf von Landenberg, der vortreffliche Ritter,
half mir auch dahinzukommen und empfahl mich ihr.

IX Wenn einem die Besten helfen, dann nützt das auch etwas:
Diese Zuversicht wurde mir zuteil,
denn der Fürst von Konstanz, lobenswert, gerecht,
und Herr Albrecht, sein Bruder,

5 und Herr Rüdiger Manesse: diese würdigen Männer
verhalfen mir vor meine edle, reine Herrin –
das hatte seit vielen Jahren nicht geschehen können!

Es hat sich in der Forschung eingebürgert, den von Meister Hadlaub hier ausgebreiteten Namenkatalog als «Manesse-» oder «Zürcher Kreis» zu bezeichnen. Hinter diesen historisch zumeist sicher identifizierbaren Persönlichkeiten vermutete man zum einen den harten Kern seiner primären Hörerschaft, und man glaubte darüber hinaus, in diesem Kollektiv hochkarätiger regionaler Nobilitäten die Urhebergruppe des ambitionösen Sammel- und Codifizierprojektes aufgespürt zu haben.⁴ Auf den Wortlaut des Liedtextes kann eine solche These sich allerdings nur sehr bedingt berufen. Von einer Sammlertätigkeit ist in den herangezogenen Strophen – ganz im Gegensatz zu Lied 8 – mit keinem Wort die Rede. Hadlaub spricht den «Zürcher Kreis» nicht einmal als sein Minnesangpublikum an, ja er thematisiert den Minnesang als Vortragskunst überhaupt nicht! Gewiß: Wer sich die hier aufgezählten Persönlichkeiten nicht als Repräsentanten des seinerzeit aktuellen Publikums vorstellen möchte, muß damit Hadlaubs Namenliste notwendig als ein ziemlich sinnlos daherkommendes name dropping desavouieren. So weit wird kaum jemand gehen wollen. Aber: Sollte Hadlaub mit diesen Katalogen denn etwa sein einziges historisches Publikum dokumentiert und dieses somit eine über Jahre hin fixe Größe dargestellt haben? Im strengen Sinne ist doch auch das gewiß nicht anzunehmen. In Zürich wie anderswo wird die Hörerschaft sich von Konzert zu Konzert wieder anders zusammengesetzt haben, werden neue Gesichter dazugestoßen, werden

⁴ Vgl. vor allem die Studie von Herta E. Renk: *Der Manessekreis, seine Dichter und die Manessische Liederhandschrift*, Stuttgart u. a. 1974. Zu den gravierenden Mängeln dieser Untersuchung vgl. meinen in Anm. 1 genannten Aufsatz.

andere vereinzelt oder periodisch und endlich definitiv ausgeblieben sein. Die Frage kann demnach lediglich lauten, ob und inwiefern der Kreis um Bischof Heinrich und Äbtissin Elisabeth⁵ als strukturell repräsentative Publikumszusammensetzung, sozusagen als Hadlaubs Modellpublikum betrachtet werden darf. Selbst eine solche vorsichtiger Umschreibung führt allerdings in zunehmend hypothetische Gefilde, sobald man nämlich das historisch-regionalpolitische Geschehen der entscheidenden 1290er Jahre einmal etwas sorgfältiger unter die Lupe nimmt. Ich glaube, Meister Hadlaub hat mit seiner in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Namenliste die Forschung auf eine sehr unsichere Fährte gelockt...

In der Folge werde ich mich darauf konzentrieren, den Entstehungszeitraum von Hadlaubs Lied SMS 2 etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, d. h. das Jahr der Bischofswahl Heinrichs von Klingenberg (1293) sowie die unmittelbar voraufgehenden bzw. nachfolgenden Jahre. Vorausgeschickt sei jedoch ein kurzer Überblick über die wichtigsten politischen Entwicklungen in Stadt und Region Zürich seit dem Aussterben des Kiburger Grafenhauses⁶:

⁵ Da Hadlaubs Lied 2 recht genau auf 1293/94 datiert werden kann, lassen sich die nur mit ihren Titeln genannten geistlichen Größen wie folgt identifizieren: als Konstanzer Bischof amtierte Heinrich von Klingenberg (1293–1306), als Fraumünsteräbtissin Elisabeth von Wetzikon (1270–1298), als Abt von Einsiedeln Heinrich von Güttingen (1280–1299) und als Abt von Petershausen Diethelm von Kastel (1293–1309).

⁶ Ich orientiere mich dabei an der knappen, aber vorzüglichen Darstellung von Thomas Meier und Roger Sablonier: Der Zürcher Münsterhof. Städtische Baugeschichte und Stadtpolitik im 13. Jahrhundert, in: Der Münsterhof in Zürich, Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 9, 1982, S. 20–40, hier S. 33–36. Die entsprechenden Nachweise siehe dort. Über das Ende des Kiburger Grafenhauses und die daraus folgenden Erbstreitigkeiten vgl. vor allem auch Bruno Meyer: Studien zum habsburgischen Hausrecht IV: Das Ende des Hauses Kiburg, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27, 1947, S. 273–323, und ders.: Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 78, 1960, S. 65–109.

Zürich unter Druck: Der unaufhaltsame Aufstieg Rudolfs von Habsburg

Nach dem Tod des letzten Kiburger Grafen Hartmann IV. im Jahre 1264 konnte sein Neffe Rudolf von Habsburg den Löwenanteil von dessen Hinterlassenschaft an sich reißen. Angesichts seines gewohnt bestimmten Auftretens hatten die andern potentiellen Kandidaten auf das Kiburger Erbe, allen voran die Freiherren von Regensburg, unweigerlich das Nachsehen. Schon wenig später holte Rudolf zu einem weiteren Schlag gegen die in der Region bislang eine Sonderstellung behauptenden Freiherren aus, als es 1267 zur sogenannten Regensbergerfehde kam. Die Vorgänge in diesem außerordentlich schlecht dokumentierten Konflikt lassen sich nur schwer rekonstruieren. Sicher scheint immerhin, daß die kriegerische Auseinandersetzung von Repräsentanten der Habsburger Ministerialität provoziert worden ist. Völlig ungewiß ist dagegen die zwar oft zu vernehmende Meinung, wonach die Stadt Zürich auf seiten Habsburgs in den Streit eingegriffen oder darin sogar von Anfang an eine führende Rolle gespielt habe. Man muß sich nämlich wirklich ernsthaft fragen, was für einen Vorteil sich die Zürcher Bürgerschaft von einer solchen Parteinahme wohl hätte versprechen sollen. Mit seinem seit der Kiburger Erbsache immens gestiegenen politischen Einfluß in der Ostschweiz hatte Rudolf von Habsburg den Freien von Regensburg bei weitem den Rang abgelassen. Nun war *er* hier der mit Abstand mächtigste Dynast, und es war *sein* unübersehbarer Machthunger, den man aus Zürcher Sicht vor allem im Auge behalten mußte. Schon seit sie 1218 ihre Reichsfreiheit erlangt hatte, entsprach es einer konsequent verfolgten Strategie der Stadt, in der Region keinen übermächtigen Territorialherrscher aufkommen zu lassen. Rudolf von Habsburg aktiv zu unterstützen und ihn damit noch mächtiger zu machen, würde unter diesem Aspekt wenig Sinn ergeben, und es wäre dann schon bei weitem plausibler, wenn Zürich – im Sinne einer «Politik des Gleichgewichts» – den militärisch gegen Rudolf von vornherein auf verlorenem Posten stehenden Regensbergern zu Hilfe geeilt wäre. So denkbar ein solches Einschreiten zu Gunsten der alteingesessenen Freiherren aber auch sein mag –, es läßt sich den Quellen auch in dieser Hinsicht nichts Verbindliches entnehmen. Sicher ist nur, daß die Freien von Regensburg aus der ominösen Fehde von 1267 entscheidend geschwächt, Rudolf von Habsburg dagegen ein weiteres Mal gestärkt hervorgingen.

Darauf dauerte es abermals nur wenige Jahre, bis die Spannungen in und um Zürich wieder in ein gänzlich neues Stadium eintraten: 1273 wurde der Habsburger zum Deutschen König gewählt und erhielt damit eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf die Reichsstadt. Zwar verfügte er vorderhand – und dies im Unterschied gerade etwa zu den Regensbergern – über keine nennenswerte stadtsässige Gefolgschaft. Umso zielstrebigere spielte er die ihm kraft königlicher Dignität zustehenden Machtmittel aus und besetzte die Zürcher Reichsvogtei konsequent mit den intimsten seiner Vertrauensleute: 1273 zunächst mit Hermann von Bonstetten, der 1282 durch Ulrich von Rüßegg abgelöst wurde. Sowohl die Bonstetten wie die Rüßegg gehörten seit langem zur Habsburger Spitzenklientel der Region. Der Widerstand der Bürgerschaft gegen diese landesherrlich eingeschworenen Vögte mußte umso vehementer ausfallen, als der König mit ihrer Ernennung – statt der Wahl eines Vertreters aus der stadtinternen Ritterschaft – ganz klar ein auf Friedrich II. zurückgehendes städtisches Privileg mißachtete. Ebenso wenig ließ Rudolf sich vom jahrzehntelangen Wohnheitsrecht beeindrucken, wonach die Amtsdauer des Zürcher Vogts jeweils auf zwei Jahre begrenzt sein sollte.

Einen weiteren zentralen Faktor in der von Rudolf verfolgten Strategie, seinen Einfluß innerhalb Zürichs zu mehren, bildete die Neubesetzung vakanter geistlicher Führungsämter. Diesen Weg hatte Rudolf bereits vor seiner Königswahl schon einmal erfolgreich erprobt, wie die Vorgänge nach dem Tod der Äbtissin Mechthild von Wunnenberg im Jahre 1269 dokumentieren. Um den verwaisten Thron bewarben sich zwei Gegenkandidatinnen: Berchta von Teufen (oder war es eher Hedwig von Wunnenberg, die Schwester der Verstorbenen?) und Elisabeth von Wetzikon. Über der Kampfwahl entbrannte ein monatelanger Streit, als dessen Drahtzieher im Hintergrund sich erneut Rudolf von Habsburg bzw. die Herren von Regensberg ausmachen lassen. In diesem Falle kann man nun zweifelsfrei aufzeigen, daß sich der Zürcher Rat nicht etwa hinter die Habsburger Protégée Elisabeth gestellt, sondern sich ihrer Wahl ganz im Gegenteil mit allen verfügbaren Mitteln widersetzt hat. Die Zürcher Gegenwehr war offensichtlich so heftig, daß der Bischof von Konstanz auf Rudolfs Druck hin die Stadt mit dem Interdikt belegte. Erst im folgenden Jahr konnte Elisabeth von Wetzikon ihr Amt endlich antreten, aber auch dann wird ihr im Umgang mit der städtischen Vertretung noch lange ein rauher Wind entgegengeweht ha-

ben. Roger Sablonier sieht übrigens deutliche Anzeichen dafür, daß es sich bei den Wetzikon und den Bonstetten um Zweige ein und desselben Geschlechts gehandelt hat.⁷ Die von Rudolf von Habsburg der Stadt aufoktroyierte Äbtissin war demnach eine engste Verwandte des von ihm bald darauf bestellten Reichsvogts. Und auch als Leutpriester der Abtei amtierte seit 1274 mit Hermann von Rüßegg ein enger Vertrauensmann des Königs und ein Bruder jenes Ulrich von Rüßegg, der später zum Landrichter im Aargau und Zürichgau und zum advocatus über die Stadt Zürich ernannt werden sollte.⁸ Ganz ähnlich ging Rudolf auch bezüglich des zweiten Zürcher Kollegiatstifts vor, indem er 1276 gegen den Willen der Großmünsterchorherren seinen Gefolgsmann Johann von Wildegg als Propst durchsetzen konnte.

Hinzu kommen schließlich die permanenten Klagen der Bürger über die auf der Stadt offenbar besonders schwer lastenden Reichssteuern. Kurz und gut: Es sind hier im Keim jene Konflikte längst angelegt, die sich dann 1292 in der verzweifelten Revolte Zürichs gegen Habsburg entladen sollten (s.u.). Bei einer derart knisternden Hochspannungslage kann von einer habsburgfreundlichen Politik der Stadt bis hin zu den fatalen Folgen jenes Aufstands wirklich nicht die Rede sein.

Zürich probt den Aufstand: Die verspielte Chance nach König Rudolfs Tod

Wenn, wie eben gesehen, die Zürcher Fürstäbtissin als Paradebeispiel einer von Habsburg protegierten geistlich-politischen Größe zu betrachten ist, so gilt dies nicht weniger für Heinrich II. von Klingenberg. 1259 ist er erstmals als Kleriker belegt, wird also gegen 1240 geboren sein. 1273/74 läßt er sich in Bologna nachweisen und seit 1279 als Protonotar König Rudolfs. Nach der trotz königlicher Unterstützung gescheiterten Kandidatur auf den Bischofssitz von Freising (1283) machte ihn der Habsburger zum Vizekanzler, welches Amt Heinrich bis zu dessen Tod

⁷ R. Sablonier: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Göttingen 1979, S. 33–35.

⁸ Auch zwischen den Bonstetten und den Rüßegg scheint ein familiärer Zusammenhang zu bestehen, der «nicht recht zu klären ist» (Sablonier [Anm. 7], S. 34, Anm. 46). Im Zürcher Haus 'Zum Loch' erscheinen übrigens die Wappen der Rüßegg und Bonstetten nebeneinander als Nrn. 39 und 40.

am 15. Juli 1291 bekleidete. Anschließend konzentrierte der Klingenberg sich wieder stärker auf seine klerikale Karriere, wobei er sich nicht zuletzt nach Zürich ausrichtete. Hier finden wir ihn bereits am 7. September 1291, als er eine Urkunde Elisabeths von Wetzikon bezeugt, als *magister Heinricus de Klingenberg, quondam prothonotarius illustris domini Rudolphi Romanorum regis*.⁹ Erstmals zeigt sich hier die von nun an besonders enge Zusammenarbeit mit der politisch gleichgesinnten Äbtissin.

Die folgenden Monate und Jahre waren regionalpolitisch äußerst bewegt. Zürich versuchte zusammen mit anderen Kräften, die Gunst der Stunde nach Rudolfs Tod zu nutzen und der drückenden regionalen Vormachtstellung Habsburg-Österreichs entgegenzuwirken. Am 16. Oktober 1291 schloß die Stadt ein dreijähriges Bündnis mit den Tal-schaften Uri und Schwyz, an dem u. a. Rüdiger Manesse federführend mitbeteiligt war.¹⁰ Für den 28. November ist ein analoger Vertrag mit der Gräfin Elisabeth von Homberg-Rapperswil bezeugt, worin ausdrücklich *von disim urlúge* [Fehde], *da wir jeze inne sin gegen den herzogen von Österrich und allen ir helfern* die Rede ist.¹¹ Am 4. Dezember hält sich der Konstanzer Bischof Rudolf von Habsburg-Laufenburg in Zürich auf, ebenso eine Woche später Lütold I. von Neu-Regensberg.¹² In den beiden Dokumenten geht es zwar um andere Belange, doch liegt die Annahme auf der Hand, es seien damals auch mit diesen Potentaten die Abkommen getroffen worden, welche im folgenden Jahr zum gemeinsamen militärischen Vorgehen führten. Ebenso müssen sich in jenen Tagen Graf Friedrich III. von Toggenburg und Abt Wilhelm von St. Gallen dem antihabsburgischen Bündnis angeschlossen haben.

Damit war eine äußerst eindrucksvolle Allianz zustande gekommen, welche entschlossen war, den Kampf mit der Landesherrschaft aufzunehmen. Selbstsicher schritt man zur Offensive und wählte als erstes Angriffsziel mit der Stadt Winterthur gleich den bedeutsamsten österreichischen Machtschwerpunkt in der Ostschweiz. Offenbar unter Führung Friedrichs III. von Toggenburg und Lütolds I. von Neu-Regensberg zogen die Zürcher am 13. April 1292 gegen die habsburgtreue Stadt. Ansonsten seien *lützel* [wenige] *edler lüt bi in* gewesen, wie der St.

⁹ ZUB VI, Nr. 2167.

¹⁰ ZUB VI, Nr. 2175.

¹¹ ZUB VI, Nr. 2177.

¹² ZUB VI, Nrn. 2178 und 2179.

Galler Chronist Kuchmeister weiter zu berichten weiß. Vergebens hätten die Zürcher nämlich auf Unterstützung insbesondere durch die Truppen des Konstanzer Bischofs gewartet, denn es *mochtend ander herren zuo in nit komen von übrigem wässer* [wegen Hochwassers der Thur]. *Also wurdent Züricher entwurkt* [vernichtet] *vor Wintertur und ward me denn tusent gefangen*.¹³ Auch wenn die hier genannte Zahl gewiß reichlich übertrieben ist, endete das überhastete militärische Unternehmen für Zürich in einem Debakel. Der Habsburger Gegenschlag konnte nicht ausbleiben. Herzog Albrecht kreuzte mit seinen Truppen in der Region auf und überzog wohl im Mai/Juni 1292 die Ländereien der Alliierten mit einer Strafexpedition, bei der es auch zu einer – offenbar ebenfalls gescheiterten – Belagerung der Stadt Zürich kam.¹⁴ Vom 24. bzw. 26./29. August datieren dann Albrechts Friedensverträge mit dem Bischof von Konstanz und mit Zürich.¹⁵ Der Herzog zeigte sich gegenüber den Verlierern ausnehmend milde. Auf Reparationen wurde grundsätzlich kein Anspruch erhoben, doch sollten die durch Albrecht in Mitleidenschaft gezogenen Gotteshäuser von Zürich entschädigt werden und umgekehrt. Im Hinblick auf diese Vertragsbestimmung hatten schon vorher die Zürcher Abtei und das Kloster Oetenbach freiwillig auf Schadenersatz verzichtet.¹⁶ Vorsorglich wurde für den Eventualfall eines Vertragsbruches je ein vierköpfiges Schiedsgericht für die Herrschaften Habsburg und Kiburg unter den österreichfreundlichen Obmännern Hartmann von Rüßegg bzw. Ulrich Giel von Glattburg nomi-

¹³ Christian Kuchmeister's *Nüwe Casus Monasterii sancti Galli*, hg. v. Gerold Meyer von Knonau (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 18), St. Gallen 1881, S. 237–239. Daß die Konstanzer Bundesgenossen *per inundationem fluvii dicti Tur inter Constanciam et Wintertur fluentis* aufgehalten worden seien, notiert auch der Chronist der Gegenseite, Johannes von Winterthur (ebd., Anm. 415).

¹⁴ Es ist merkwürdig, daß über die militärischen Unternehmungen sowohl Zürichs wie Herzog Albrechts direkte dokumentarische Bezeugungen gänzlich fehlen. Die Belagerung Zürichs kann aber aus einer Urkunde vom 23. Juni 1292 erschlossen werden, in der das Kloster Oetenbach vom Rat angewiesen wird, die innerhalb des Klosterbezirks beschädigte Stadtmauer auszubessern (*da du mure gevallen ist*; ZUB VI, Nr. 2197). Auch das im August 1990 bei den Aushubarbeiten für einen Erweiterungsbau der Zürcher Zentralbibliothek zutage getretene, rund 50 Meter lange Teilstück der mittelalterlichen Stadtmauer wies Beschädigungsspuren auf, welche auf die genannte Belagerung zurückgehen dürften.

¹⁵ ZUB VI, Nrn. 2201 und 2202.

¹⁶ ZUB VI, Nrn. 2199 und 2200.

niert.¹⁷ Falls es aber so sein sollte, *das der oberman von ehafter not* [aus rechtsgültiger Zwangslage] *bi der schidunge nit möhte sin, so sulen die vier schidelüte oder der mer teil an sine stat einen andern oberman nemen*. Diese Vertragsklausel wird uns unten nochmals beschäftigen.

Zwischen dem 13. September und dem 26. Dezember läßt sich eine ganze Reihe von Verpfändungen nachweisen, die Herzog Albrecht zu Gunsten seiner Kriegshelfer vorgenommen hat.¹⁸ Indessen befand sich König Adolf von Nassau auf dem Weg nach Zürich und stellte am 23. Dezember, noch in Kolmar, erste hierher gehörende Urkunden aus: Er überläßt dem Kloster Oetenbach Güter, welche ihm Rüdiger Manesse und Rudolf Mülner als Reichslehen aufgegeben hatten.¹⁹ Am selben Tag bestätigt der König den Zürcher Status einer freien Reichsstadt. Weitere Erneuerungen von Privilegien erfolgten am 11. Januar 1293, als Adolf nunmehr in Zürich weilte: Namentlich geht es um die Wahl des Reichsvogtes, der jeweils während höchstens zweier Jahre amtieren sollte, sowie um die Befreiung Zürichs von auswärtigen Gerichten. In beiden Fällen wurden hier zwar frühere, vor Rudolf von Habsburg zurückgehende Privilegien bestätigt, was aber insofern besondere Bedeutung besaß, als ja gerade Rudolf diesen Bestimmungen kraß zuwidergehandelt hatte.²⁰ Während dieser ganzen höchst aufregenden Monate kann Heinrich von Klingenberg auf zürcherischem Boden nicht nachgewiesen werden. Erst nach König Adolfs Abzug urkundet er am 3. und 12. Februar 1293 erneut gemeinsam mit der Äbtissin Elisabeth in Zürich bzw. auf deren Burg Wetzikon. Wenn er dabei erstmals als Kaplan der hiesigen St. Stephanskapelle *extra muros Thuricenses* auftritt, zeigt dies aber, daß er seine Zürcher Kontakte auch in der Zwischenzeit weiter intensiviert haben muß.²¹ Schon bald darauf, am 3. April 1293, starb der

¹⁷ Zu den von Zürich delegierten Schiedsleuten für die Herrschaft Kiburg zählte übrigens fast selbstverständlich auch Rüdiger Manesse.

¹⁸ ZUB VI, Nrn. 2205–2212 und 2218–2222.

¹⁹ ZUB VI, Nr. 2216. Man geht wohl nicht ganz fehl, diese Übertragung der beiden führenden und für die gescheiterte Auflehnung gegen Albrecht wesentlich mitverantwortlichen Ratsleute als ihre privat geleistete Abfindung des Klosters für die erlittenen Kriegsschäden und namentlich für die ihm überburdeten Ausbesserungsarbeiten an der Stadtmauer zu interpretieren.

²⁰ ZUB VI, Nrn. 2224–2226.

²¹ ZUB VI, Nrn. 2232 und 2234. Mit der Kaplanei zu St. Stephan war eine von sieben Chorherrenpfünden der Fraumünsterabtei verbunden, was sich zwar erst für das Jahr 1417 zweifelsfrei aufzeigen läßt, als zur St. Stephan- zudem eine St. Annakapelle hin-

österreichfeindliche Konstanzer Bischof Rudolf von Habsburg-Laufenburg. Die Vorkommnisse bei der Wahl seines Nachfolgers sind auffallend schlecht dokumentiert. Sicher fand ein monatelanger, turbulenter Wahlkampf zwischen Friedrich von Zollern und Heinrich von Klingenberg statt, aus dem schließlich Friedrich von Zollern als Abstimmungssieger hervorging. Die Gegenseite widersetzte sich dem Entscheid freilich mit aller Vehemenz, wobei auch handfest kriegerische Parteikämpfe nicht ausgeschlossen werden können. Einmal mehr dürften dabei die österreichische Landesherrschaft und Teile der bischöflichen Ministerialität die Hand im Spiel gehabt haben. Mit Sicherheit kennen wir allerdings nur das letztliche Resultat: Nach nochmals wochenlangen Rankünen und Pressionen warf Friedrich von Zollern schließlich entnervt das Handtuch und räumte das Feld dem offenbar ebenso hartnäckigen wie physisch und psychisch «belastbareren» Klingenger. Sehr wohl möglich ist natürlich auch, daß dem Kontrahenten der Rückzug zuletzt mithilfe einer Abfindungssumme oder Leibrente etwas schmackhafter gemacht wurde, wie Johannes Stumpf in seiner Schweizerchronik (V,403) notiert.

Unmittelbar unter dem Eindruck dieses Ereignisses muß Hadlaub die Preisstrophe 2. XIII abgefaßt haben, und man darf sicher davon ausgehen, daß sie beim erstmaligen Empfang des neuen Würdenträgers in Zürich vorgetragen werden sollte:

Wol uns, daz der Klingenger vürste ie wart!
die rechten vart, die vuorten sî,
Dien ze herren walten.

zugekommen war. «Vermutlich gehörten die beiden Kapellen aber schon seit Ende des 13. Jahrhunderts zu dem Kanonikat» (Andreas Meyer: Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523, Tübingen 1986, S. 524). Es wäre denkbar, daß Elisabeth von Wetzikon diese Pfründe eigens für ihren politischen Gesinnungsgenossen eingerichtet – und damit vielleicht sogar einen Verwandten begünstigt hat. Im genannten Dokument vom 3. Februar wird Heinrich nämlich als *patruelis* der Elisabeth bezeichnet. Die konkrete Bedeutung des Begriffs ist allerdings umstritten, da sich ansonsten keine stichhaltigen Anzeichen einer Blutsverwandschaft zwischen den Wetzikon und den Klingenberg aufzeigen lassen. Vielleicht bedeutet *patruelis* hier demnach nur so viel wie «geistlicher Onkel» (so Martin Lassner und Claudia Brinker: Die Reichsstadt Zürich. Pfaffen, Ritter, Bürger, in: Edele frouwen – schoene man. Die Manessische Liederhandschrift in Zürich, Katalog zur Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums vom 12. Juni bis 29. September 1991, Zürich 1991, S. 25).

Übersetzung:

Wohl uns, daß der Klingenbergere Fürst geworden ist!
Den rechten Weg schlugen sie ein,
die ihn zum Herrn erwählten.

Der im Juli neugewählte Bischof läßt sich nun bereits am 6. August 1293 ein weiteres Mal in der Fraumünsterabtei blicken: In seiner allerersten bezeugten Amtshandlung bestätigt er – noch als *electus* von Konstanz, also vor der päpstlichen Sanktionierung seiner Wahl - «sämtliche Ablässe, welche von auswärtigen Kirchenobern den Wohltätern und Besuchern der Fraumünsterabtei Zürich zugesagt worden sind. [...] Für die Kirchen waren diese Spenden wichtige Einnahmequellen. Eine solche Urkunde bedeutete daher eine eindeutige Bevorzugung des Fraumünsters gegenüber den andern Kirchen in Zürich.»²² In eben diesen Tagen um den 6. August muß Hadlaub seine Huldigungsstrophe 2. XIII «an den Mann gebracht» haben, da sie bei jeder späteren Gelegenheit zwangsläufig einem Anachronismus gleichgekommen wäre und lediglich längst überholte Geschichten aufgewärmt hätte.

Daß dem so ist, wird auch durch Hadlaubs weitere Erwähnungen des Klingenbergers nahegelegt, wo Heinrich nun bereits mit großer Selbstverständlichkeit als *vürste von Konstanz* apostrophiert wird (2. VII. 1, 2. IX.3). Für die Strophen I-XII nehme ich also eine etwas spätere Entstehung an, ohne daß man dabei aber an einen längeren zeitlichen Abstand denken müßte. Heinrichs enge Verbundenheit mit Elisabeth von Wetzikon schließt es jedenfalls praktisch aus, bei Hadlaubs *vürstîn* von Zürich bereits an deren Nachfolgerin zu denken. Alleräußerster Terminus ante quem wäre demnach ihr Todestag, der 16. März 1298. Weit naheliegender scheint aber, daß die Strophen SMS 2. I-XII schon ziemlich bald nach dem August 1293, wahrscheinlich noch im selben Jahr entstanden sind.

²² Lassner/Brinker [Anm. 21], S. 25, mit Abbildung der Urkunde (ZUB VI, Nr. 2247). Ein Jahr später, am 14. Juli 1294, bestätigt Heinrich von Klingenberg freilich auch dem Großmünster vergleichbare, früher zugesprochene Ablässe (ZUB VI, Nr. 2288).

Der vürste von Konstanz und der frume Reginsberger in rechtlichen Verstrickungen

Gerade in jenen Monaten bereiteten sich indessen die Ereignisse vor, die Anlaß zu der viel zitierten Urkunde vom 11. Juli 1294 geben sollten. Damals urteilte ein Schiedsgericht über einen umstrittenen Handel Lütolds XI. von Alt-Regensberg mit Heinrich von Klingenberg.²³ Da hier ein Großteil der von Hadlaub genannten Persönlichkeiten gemeinsam urkundet, verdienen die dahinter stehenden Vorgänge in der Tat besondere Aufmerksamkeit: Der erst seit kurzem volljährig gewordene Lütold XI. oder Lütin verkaufte am 1. Mai 1294 Stadt und Burg Kaiserstuhl und den Hof zu Tengen an den Konstanzer Bischof Heinrich²⁴, was in der Tat eine höchst beträchtliche Veräußerung durch den kaum zwanzigjährigen jungen Mann bedeutete. Der juristisch versierte Ex-Protonotar sicherte sich denn auch auffallend umsichtig gegen mögliche Einsprachen ab, indem er gleich dreimal einen je ähnlich lautenden Passus in den Vertrag aufnehmen ließ, worin Lütin von Regensberg ausdrücklich bestätigt, daß außer ihm niemand Anrecht auf die verkauften Güter und Rechte besitze.

Die Einsprache durch Lütold I. von Neu-Regensberg folgte tatsächlich prompt. Ein entsprechendes Dokument ist nicht erhalten, wohl aber der genannte Schiedsspruch vom 11. Juli, laut welchem die Klage als unbegründet zurückgewiesen wurde.²⁵ Betrachten wir die Liste der beteiligten Personen, so finden wir als die von Lütold nominierten Schiedsrichter den Minnesänger Jakob III. von Wart und Diethelm II. von Krenkingen, während Heinrich von Güttingen und Albrecht von Klingenberg als Vertreter Heinrichs von Klingenberg auftreten. Der von diesem Gremium gefaßte Mehrheitsbeschluß (die drei andern Schiedsleute überstimmten Jakob von Wart) wird durch eine Reihe von Gerichtsbeisitzern ausdrücklich bestätigt: *Diethelm [sc. von Kastel], albet (sic) ze Petershusen, Alberth und Cuonrad [beide von Klingenberg] protest ze sant Stephan ze Kostentz und ze Bischofcelle. her Ber. degan ze Zurzach. her Hermann von Bonstetten, lantrichter imme Thurgou, her Ruodolf von*

²³ Ich halte mich an die neue Zählweise der Regensberger Lütolde nach Fritz Stucki: Freiherren von Regensberg, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. IV, Freiburg/Schweiz 1980, S. 205ff.

²⁴ ZUB VI, Nr. 2280.

²⁵ ZUB VI, Nr. 2287.

Landenberg, her Diethalm von Stainegge und her Diethegen von Kasteln ritter. Der Katalog umfaßt zwei Brüder des Konstanzer Bischofs, deren Mutter Willeburg eine geborene von Kastel war. Bei den zwei Zeugen aus dieser traditionellen Konstanzer Ministerialenfamilie handelte es sich mithin um nahe Verwandte Heinrichs von Klingenberg. Noch näher dürfte die Verwandtschaft zwischen dem österreichischen Landrichter Hermann von Bonstetten und Elisabeth von Wetzikon gewesen sei, die vermutlich zu ein und derselben Familie gehörten und wiederum mit den Klingenbergern in enger Beziehung standen.²⁶ Schließlich war Heinrich III. von Klingenberg, ein Sohn Albrechts, mit einer Landenbergerin verheiratet; zwei Landenberger gehörten zu den von König Albrecht belohnten Kriegshelfern²⁷, und auch zwischen den Landenberg und den Bonstetten/Wetzikon bestanden wahrscheinlich schon weiter zurückreichende Verwandtschaftsbeziehungen.²⁸ Man gewinnt unvermeidlich den Eindruck, daß die Sympathien der in diesem Rechtshandel engagierten Akteure etwas gar einseitig verteilt waren und Lütold I. von Neu-Regensberg und sein Schiedsmann Jakob von Wart sich ziemlich isoliert vorgekommen sein dürften.

Diesem Forum trug Jakob von Wart, der als eigentlicher Fürsprecher im Namen Lütolds auftrat, das Resümee von dessen Rechtsstandpunkt vor: Der Hof zu Tengen und die Burg zu Kaiserstuhl seien Lütolds – nicht Lütins – rechtmäßiges Lehen gewesen; andere Rechte habe er gemeinsam mit Lütin besessen. In diesen Belangen habe ihn der Bischof somit widerrechtlich enteignet. Der erlittene Schaden belaufe sich auf 500 Silbermark.

Just diese 500 Mark betreffend hatte Heinrich von Klingenberg nach eigenen Worten dem Regensberger schon vor dem Prozeß eine Reihe von Bürgen benannt, für den Fall, daß das Schiedsgericht Lütolds Anspruch anerkennen sollte.²⁹ Nun ereignete sich Merkwürdiges: Hatte

²⁶ Sablonier [Anm. 7], S. 35, Anm. 47.

²⁷ ZUB VI, Nr. 2209.

²⁸ Sablonier [Anm. 7], S. 39, Anm. 57.

²⁹ Gehörten zu diesen Bürgen vielleicht auch die Manesse? Am 26. Februar 1294 schuldet Bischof Heinrich jedenfalls einem von Rüdigers Söhnen, dem gleichnamigen Chorherrn, die respektable Summe von *achzeg march silbers Zurich gewicht* (ZUB VI, Nr. 2277). Oder sollte der Klingenger dieses Geld etwa gar für die Finanzierung seiner aufwendigen Wahlkampagne im vorangegangenen Sommer benötigt haben? So oder so könnte die nur drei Tage nach der ominösen Regensberger Gerichtsverhand-



Jakob von Wart beim vielfältig stimulierenden »Maibad«. Die tägliche Lebenswirklichkeit des Freiherrn hat wohl meist nicht so minniglich ausgesehen.

(Codex Manesse, UB Heidelberg cpg 848, f. 46^v)

Lütold die Wahrheit dieser bischöflichen Aussage bestritten? Jedenfalls setzten die Schiedsleute als nächsten Schritt des Prozederes fest, daß Heinrich von Klingenberg die angeblich mit Lütold getroffene Abmachung eidlich bestätigen solle und daß sein Eid wiederum von zwei seinerzeit dabeigewesenen Zeugen als *raine und ummaine* erwiesen werden müsse. Damit würden dann zugleich der Bischof und *sin gotzhus von im* [sc. Lütold] *ledig [...] sin umb alle sache und umb alle ansprache*. In diesem Stadium des Prozesses war Jakob von Wart bereits nicht mehr mit von der Partie. Offenbar war er mit dem von den andern drei Schiedsleuten durchgesetzten Vorgehen alles andere als einverstanden und hat den Ort des Geschehens verärgert verlassen. Allzu sehr kann man ihm dies nicht verübeln: Nach dem theatralisch inszenierten bischöflichen Ablenkungsmanöver galt anscheinend der eigentliche Streitpunkt, nämlich die von Jakob vorgebrachten Rechtsansprüche Lütolds I. von Neu-Regensberg, kurzerhand und diskussionslos als erledigt!³⁰ Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, Lütold und sein Verwandter Jakob von Wart hätten bei den erwähnten Vorkommnissen im Juli 1294 noch immer die Auswirkungen ihres direkten oder indirekten Engagements im Zusammenhang des mißglückten Zürcher Aufstands gegen Habsburg zu spüren bekommen.

Diese Kämpfe spielten sich ja «in Sichtweite» vor dem Neftenbacher Burgsitz Jakobs von Wart ab, der sich allem Anschein nach aber neutral verhielt bzw. wohl eher mit den zürcherischen Friedensbrechern sympathisierte und sie deshalb gewähren ließ. Im folgenden August reiste Albrecht von Habsburg nach Winterthur und diktierte seinen aus Zürcher Sicht wohlwollenden Friedensvertrag. Damit scheint sich nun wie-

lung erfolgte Begünstigung des Großmünsters [vgl. Anm. 22] mit dieser Schuld irgendwie in Zusammenhang stehen.

³⁰ Erst zwei Jahre später, am 2. Mai 1296, scheint es zu einer mehr oder minder gütlichen Einigung zwischen Lütold und dem Klingenger gekommen zu sein (ZUB VI, Nr. 2376): Lütold gibt hier zu Protokoll, daß der Bischof und das Konstanzer Kapitel *mir völklich widerlait* [vollumfänglich vergütet] *hant als daz reht und alle die ansprache, die ich gegen inen han mohte*. Der Bischof hat im nachhinein also doch irgendwelche Rechtsansprüche Lütolds anerkannt und ihn dafür pauschal entschädigt. Es scheint im übrigen recht bezeichnend, daß sich die bischöfliche Urkunde nicht nur über die Details der von Lütold erlittenen Rechtsschädigungen, sondern auch über die Höhe der ausgehandelten Abfindungssumme ausschweigt. Gewiß wird man dabei nicht einmal annähernd an den von Lütold ursprünglich geforderten Betrag von 500 Mark zu denken haben.

derum der habsburgtreue Ritter Heinrich von Wagenburg nicht abgefunden und der Stadt daraufhin auf eigene Faust großen Schaden zugefügt zu haben. Da der Wagenburger offenbar auf der Feste Wandelburg bei Benken in der Linthebene ansässig war, dürfte er namentlich den Richtung Chur und Oberitalien dort vorbeiziehenden Zürcher Handelsverkehr belästigt haben. In dieser Situation kam es am 13. April 1293 – also zufällig (?) gerade am ersten Jahrestag des Angriffs auf Winterthur – zu einem Schiedsgericht unter dem Obmann Jakob von Wart. Jakob fällt die Entscheid, daß aufgrund der Aggressionen Heinrichs von Wagenburg *die burger von Zurich gemeinliche ir eides ledig sin. den si den herzogen getan hatten*.³¹ War der von Albrecht seinerzeit bestimmte Obmann, Ulrich Giel von Glattburg, durch *ehaftú not* verhindert gewesen, oder wie sonst war Jakob zu seinem Amt gelangt? Eine unter Aufsicht des juristisch raffinierteren Klingenbergers abgefaßte Urkunde hätte es in ähnlicher Lage bestimmt nicht versäumt, die Legitimation des Obmanns doppelt und dreifach zu begründen. Es scheinen Jakobs Schiedsspruch auch keine Fehdeaktionen Zürichs gegen den Wagenburger gefolgt zu sein, wie man eigentlich erwarten sollte. Vielleicht weil die Rechtskraft des Urteils eben doch irgendwie anfechtbar war? Oder schlicht und einfach, weil man sich – Recht hin oder her – keine weiteren Strafexpeditionen der militärisch überlegenen Herzoge zuziehen wollte? Als dann jedenfalls am 22. Mai 1294 ein neuer Friedensvertrag zwischen Zürich und Habsburg ausgearbeitet wurde, verzichtete man auffälligerweise auf die weitere Mitwirkung Jakobs von Wart.³² Wie anzunehmen ist, hatte die habsburgische Seite Jakobs Schiedsspruch als parteiisch empfunden; möglicherweise spielte dabei zudem die eben in jenen Wochen erfolgte Ablösung auf dem Konstanzer Bischofssitz eine Rolle: Statt des mit Zürich alliierten Rudolf von Habsburg-Laufenburg hatte dort inzwischen Heinrich von Klingenberg – der mit allen Wassern gewaschene Vertraute Herzog Albrechts – Amt, Würde und Macht angetreten. Der Beschluß vom 22. Mai 1294 ist auf alle Fälle ausdrücklich *mit dem rate [...] bischof Heinriches von Kostenze* gefaßt worden.

Heinrich von Klingenberg münzte seine neue Machtposition unverzüglich in ein «ökonomisches Powerplay» um. Kaum zufällig setzte er dabei besonders die bereits schwer angeschlagenen Regensberger und

³¹ ZUB VI, Nr. 2240.

³² ZUB VI, Nr. 2284.

die Wart unter Druck, indem er sowohl kurzfristig ihre finanziellen Nöte auszunützen verstand wie er sie mittel- und längerfristig gerade durch diese weiteren Schmälerungen ihres Besitzes in eine letztlich ausweglose Krisensituation und in eine fast totale ökonomische Abhängigkeit von Habsburg bzw. dessen Gefolgsmannschaft hineinmanövrierte. Auch Jakob von Wart sah sich genötigt, dem Klingenger am 4. Mai 1294 und am 8. Februar 1295 umfangreiche Güter und Rechte zu Basersdorf bzw. Weiach (bei Kaiserstuhl!) zu veräußern.³³

Hadlaubs «Minnehelferliste» – ein Zeugnis regionalpolitischer Agitation

Bezüglich des von Hadlaub genannten Personenverbandes können wir aus dem Gesehenen folgendes festhalten: Wie bei der Gerichtsversammlung vom 11. Juli 1294 handelt es sich bei der Namenliste von SMS 2 um einen Kreis aus dem engsten politischen und zu einem guten Teil verwandtschaftlichen Einflußbereich Heinrichs von Klingenberg. Einige Personen beider Kataloge sind überhaupt identisch: Heinrich und Albrecht von Klingenberg, Diethelm von Kastel (Hadlaubs *abt von Pētershūsen*), Rudolf von Landenberg sowie – in der undankbaren Rolle des ausgetricksten Prozeßgegners! – Lütold I. von Neu-Regensberg. In drei weiteren Fällen erwähnt die Gerichtsurkunde Angehörige der gleichen Familien: Heinrich von Güttingen (nicht der bei Hadlaub genannte *vürste von Einsidellen*, sondern der 1253–1303 bezeugte Freiherr Heinrich III. von Güttingen), Konrad von Klingenberg und Dietegen von Kastel.

Ähnlich wie bei einer gerichtlichen Zeugenliste ordnet im übrigen auch Hadlaub seinen Katalog sorgfältig entsprechend dem sozialen Rang der einzelnen Personen an. Freilich besitzt die in den Rechtsurkunden übliche streng ständische Hierarchie – die Geistlichkeit geht dem weltlichen Adel geschlossen voran – für Hadlaub offenbar keine Verbindlichkeit (sowenig wie dieser Grundsatz später bei der Anordnung der Dichterkorpora der Liederhandschrift zum Tragen kommen sollte). Dagegen spricht zum einen der Umstand, daß der Abt von Petershausen erst an sechster Stelle des Katalogs und damit hinter zwei weltlichen Herren auftritt. Zum andern wird bei den drei führenden

³³ ZUB VI, Nrn. 2281 und 2323.

Persönlichkeiten gerade nicht ihre geistliche, sondern mit unübersehbarem Nachdruck ihre *weltliche* Würde und Stellung herausgestrichen. Entscheidend ist für Hadlaub offenbar allein der Reichsfürstenstatus, den sowohl der Konstanzer Bischof wie die Zürcher Äbtissin und der Einsiedler Abt innehaben. Von daher ist sicher auch die oft gehörte Deutung infrage zu stellen, wonach Hadlaub in echt höfischer Manier dem «Paar» Klingenberg-Wetzikon den ehrenvollen Vortritt lassen wollte, um die beiden (übrigens reifen Mittfünfziger) damit zugleich als Vorsitzende des «Minnehofs» zu würdigen. Vielleicht geht Max Wehrli's Bemerkung bereits zu weit: «Kennzeichnend bleibt die führende Rolle des Fürstbischofs und der Fürstäbtissin auch beim Interesse für weltliche Dichtung.»³⁴ Realpolitisch gesehen, blieb Hadlaub doch überhaupt keine andere Wahl, als ihnen den Spitzenplatz zuzuweisen; mit einer Rangliste bezüglich des literarischen Interesses dürfte dies rein gar nichts zu tun haben.

Nach den Reichsfürsten betritt bei Hadlaub folgerichtig der Rangnächste, also Graf Friedrich von Toggenburg die Szene, ihm folgt der namenlose Freiherr von Regensberg. An diese *nobiles* schließen sich die dienstadligen *milites* an: der Petershausener Abt Diethelm von Kastel, dann Rudolf von Landenberg, Albrecht von Klingenberg und endlich der Stadtritter Rüdiger Manesse.

Was die Identifikationsfrage betrifft, verdient von den gleichnamigen Toggenburger Grafen gewiß Friedrich III. den Vorzug vor seinem Sohn, dessen Verbindungen zu Zürich erst Ende 1305 allmählich sichtbar werden. Wenn dies frühere Kontakte auch nicht unbedingt ausschließt, so paßt Hadlaubs lobende Erwähnung mehr als ein Jahrzehnt zuvor doch entschieden besser auf das damals mit der Stadt bereits schicksalhaft verbundene Familienoberhaupt Friedrich III.

Wenn ferner Hadlaub mit dem *frumen Reginsberger* tatsächlich Lütold I. von Neu-Regensberg meint – wofür ebenfalls dessen besonders enge Verbindung zu Zürich spricht –, ist wiederum zu bedenken, daß Lütolds Einvernehmen mit dem Bischof seit den üblen Erfahrungen vom Juli 1294 doch denkbar getrübt gewesen sein muß. Hadlaubs Lied SMS 2 wäre dann mit einiger Sicherheit vor den Ausverkauf regensbergischer

³⁴ Max Wehrli: Das literarische Fest des Zürcher Manesse-Kreises, in: Stadt und Fest. Zur Geschichte und Gegenwart europäischer Festkultur, Unterägeri/Stuttgart 1987, S. 199–210, hier S. 203.

Güter durch den jungen Lütin (1. Mai 1294) oder gar eher noch ins Jahr 1293 zu setzen. Als Stichdatum käme vielleicht der 16. September infrage, an welchem Heinrich von Klingenberg sich erneut in Zürich nachweisen läßt.³⁵ Nicht restlos ausgeschlossen ist zwar auch, daß ein anderer Regensberger gemeint ist. Der noch allzu grünschnablige und zugleich anscheinend kränkliche, wenn nicht schon vom Tod gezeichnete Lütin (gest. bereits vor September 1294!) käme dafür sicher weit weniger in Betracht als dessen Onkel Lütold IX. von Alt-Regensberg, der älteste der drei Namensvettern (gest. wahrscheinlich 1302). Dennoch scheint mir am meisten auf die in der Forschung durchwegs übliche Identifizierung mit Lütold I. von Neu-Regensberg zu deuten.³⁶

Die politische Konnotation der mit Blick auf den bischöflichen Reichsfürsten assortierten hadlaubschen «Minnehelferliste» ist mit Händen zu greifen. So vermißt man beispielsweise den Namen des Minnesängers Jakob von Wart, den man in den Urkunden doch so oft in enger Verbundenheit mit seinen Regensberger und Eschenbacher «Oheimen» antrifft. Dafür könnte man natürlich verschiedene Gründe angeben, z. B. den etwas banalen, daß er bei den von Hadlaub reportierten Tagungen des «Manessekreises» eben verhindert gewesen sei. Aber Jakob von Wart wird ja Jahre später noch nicht einmal für den Grundstock der Liedersammlung berücksichtigt, obwohl diese ansonsten so offenkundig auf Vollständigkeit angelegt ist und Jakobs literarisches Oeuvre um 1300 doch wohl (wenigstens zum guten Teil) schon vorgelegen hat! All dies ist vielleicht wirklich kein Zufall. Der Freiherr von Wart dürfte die Bischofswahl des Klingenbergers sicher mit ebensolchem Argwohn aufgenommen haben wie umgekehrt jener Jakobs «antiösterreichischen» Schiedsspruch nur wenige Wochen zuvor. Und eine solche 1293 aktuell in der Luft liegende Mißstimmung könnte wiederum Hadlaub zu einer entsprechenden Zensur angeregt haben – oder sogar noch vorher die

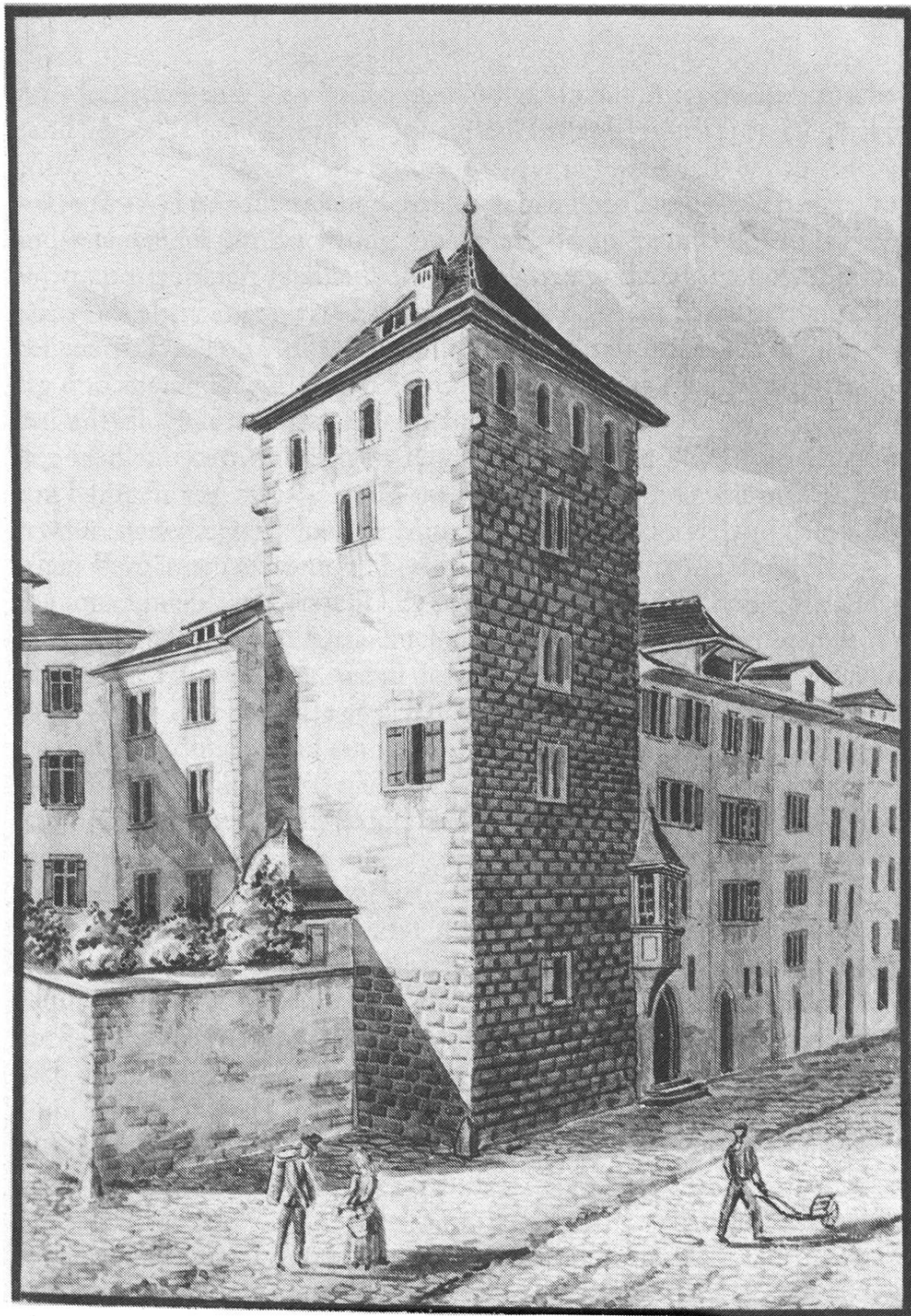
³⁵ Dies ist im beobachteten Zeitrahmen sonst für keinen der unzweifelhaft identifizierbaren Repräsentanten aus Hadlaubs Namensliste möglich (außer natürlich für die Äbtissin und Rüdiger Manesse): weder für den Einsiedler Abt Heinrich von Güttingen noch für den Petershausener Abt Diethelm von Kastel noch für Albrecht von Klingenberg oder Rudolf von Landenberg. Friedrich III. von Toggenburg tritt allerdings am 20. November 1293 und dann bereits wieder am 21. Januar 1294 als Rechtsvertreter Elisabeths von Homberg-Rapperswil in Zürich auf (ZUB VI, Nrn. 2253 und 2271). Vielleicht läßt dies bei ihm auf einen zeitweiligen Wohnsitz in der Stadt schließen.

³⁶ Vgl. etwa Stucki [Anm. 23], S. 237.

Herren Manesse in ihrer mutmaßlichen Funktion als einladende Gastgeber.

Ferner werden bei Hadlaub gewisse andere *edil frowen, höhe pfaffen, ritter guot* lediglich pauschal und anonym erwähnt (2. VIII. 3). Wenn man als Hintergrund für SMS 2 also irgendein konkretes historisches Zusammentreffen annehmen möchte, dann stellt Hadlaubs Aufzählung offenbar doch nur eine komprimierte, um nicht zu sagen tendenziös zensurierte Auswahl aus der kompletten Gästeliste dar. Unter diesem Gesichtspunkt ist es im Grunde zutreffender, statt von einem «Manesse-» von einem «Klingenberg-Kreis» zu sprechen, was hier im weiteren geschehen soll. Aber nicht nur bezüglich dieses einen konkreten Vortragspublikums wird uns von Hadlaub bewußt eine nicht näher bestimmbare Dunkelziffer weiterer Persönlichkeiten unterschlagen. Es ist daneben auch ohne jeden Zweifel mit anderen, vom «Klingenberg-Kreis» teilweise oder gänzlich unabhängigen Publikumszusammensetzungen zu rechnen, denen Hadlaub und die Manessen ihre Minnesangunternehmungen präsentiert haben.

Doch, wie schon bemerkt wurde, fügt sich unter Beachtung der besonderen historischen Vorzeichen auch Rüdiger Manesse bestens in den von Hadlaub aus tagespolitischer Opportunität hervorgehobenen «Klingenberg-Kreis». So wie er maßgeblich für den mißglückten Aufstand gegen die Österreicher Landesherren mitverantwortlich gezeichnet hatte, so scheint dann im Zürcher Rat gerade er es gewesen zu sein, der unter dem Eindruck des militärischen Fiaskos von Winterthur für einen postwendenden politischen Kurswechsel eintrat. Der Gegner hatte sich als übermächtig erwiesen, so daß man bis auf weiteres die vitalen Wirtschafts- und Handelsinteressen Zürichs wohl in der Tat noch am ehesten durch ein diplomatisches Arrangement mit den Repräsentanten Habsburgs wahren konnte. Zudem war die Stadt mit Albrechts Friedensvertrag überraschend glimpflich davongekommen, und so schien es nicht ratsam, diesen Zustand durch unüberlegtes Vorgehen aufs Spiel zu setzen. Sicher ist hierin auch der Hauptgrund zu erblicken, weshalb die Zürcher – trotz dem entsprechenden Freibrief Jakobs von Wart – von Vergeltungsaktionen gegen den «Privatkrieger» Heinrich von Wagenburg wohlweislich absahen. Wenn also von den Zürcher Ratsherren einzig Rüdiger Manesse erwähnt wird, dann mag dies zum einen auf seine (zusammen mit Rudolf Mülner) unangefochtene Führungsrolle im Rat verweisen. Ebenso entscheidend ist aber wohl jene andere Autorität



Im Mitte des 19. Jahrhunderts abgetragenen Turm samt dem angrenzenden Wohnhaus 'Zum großen Erker' residierte einst Ritter Rüdiger Manesse. Hier könnten sich anno 1393 die von Hadlaub aufgezählten Adelsgrößen versammelt haben.

(Emil Schulthess, Sepiazeichnung von ca. 1835; Foto: Baugeschichtliches Archiv, Zürich)

eines kunstliebenden Mentors, die Rüdiger in den Augen seines anscheinend persönlichen Günstlings Johannes Hadlaub zurecht besessen haben muß.

Denn es sei in Anbetracht der zahlreichen Forschungsäußerungen mit anderslaufender Stoßrichtung nochmals daran erinnert: Mit keinem Wort apostrophiert Hadlaub die *hohen herren* und die eine hohe Zürcher Dame als aktiv engagierte Sachverständige oder gar Sammler von Minneliedern. Das Lob von Minnesangförderern und -mäzenen zollt er einzig und alleine Rüdiger Manesse und seinem Sohn Johannes, ihnen beiden allerdings umso nachdrücklicher. Beim großen Respekt, den Meister Hadlaub dem mächtigen Kirchenfürsten und Gelehrten Heinrich von Klingenberg zwangsläufig entgegenbringt – und zwar primär nicht etwa in seiner Eigenschaft als Minnesänger, sondern als von den politischen Vorgängen existentiell betroffener Stadtbürger –, fällt diese Tatsache umso mehr ins Gewicht. Es steht praktisch außer Frage, daß Hadlaub es nicht versäumt hätte, auch dem Klingenger ein entsprechendes Preislied zu verehren, wenn dazu ein hinreichender Anlaß bestanden hätte. Ohne Zweifel hätte er sich dabei auf *rat und willen* Rüdiger Manesses stützen können, und ein solches Preislied hätte dann auch den Weg in die Handschrift gewiß nicht verfehlt. Die umstrittene, in diesem Zusammenhang jeweils angezogene Wendung *er kan wîse unde wort* – «er versteht etwas von Musik und Dichtung» (2. XIII. 3) – sollte nicht überstrapaziert werden. Zwar wird sie in der Regel nicht mehr so interpretiert, daß Heinrich «auch ein Dichter gewesen» sei³⁷, sondern daß Hadlaub lediglich auf des Klingenger «Interesse und Kennerschaft gegenüber dt. Lieddichtung verweisen» wolle.³⁸ Aber auch dann bleibt noch immer der für ein klassisches Preislied textsortenbedingte hyperbolisch-schmeichelhafte Stil zu berücksichtigen. Und selbst wenn der Bischof in der Tat «auch ein Dichter gewesen» sein sollte, kann daraus noch nichts Verbindliches über seine mögliche Rolle als Auftraggeber oder Liedersammler abgeleitet werden. Die allgemeine Rahmenhaftigkeit der hadlaubschen Formel sticht ja im Vergleich mit dem äußerst sachbezogenen Preis der Herren Manesse von SMS 8 überdeutlich ins Auge. Außerdem hat sich die früher gern vorgetragene, flankierende These,

³⁷ So offenbar noch Joachim Bumke: *Mäzene im Mittelalter*, München 1979, S. 260, oder Werner Hoffmann: *Minnesang in der Stadt*, in: *Mediaevistik* 2, 1989, S. 185–202, hier S. 196.

³⁸ Erich Kleinschmidt: *Heinrich von Klingenberg*, in: *2VL* 3, 1981, Sp. 760.

wonach Heinrich von Klingenberg als Auftraggeber der Weingartner und Ko-Initiant der Manessischen Liederhandschrift das entscheidende «missing link» zwischen den beiden Schwestercodices gebildet habe, inzwischen definitiv erledigt. Neue kunsthistorische Datierungsansätze verlegen die Weingartner Handschrift sicher zurecht ins zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Mithin kann der bereits 1306 verstorbene Klingenberg mit jenem Konstanzer Sammelprojekt wohl nicht einmal mehr mittelbar in Verbindung gebracht werden.³⁹ Um nun nicht mißverstanden zu werden: Insbesondere im Falle Friedrichs III. von Toggenburg verdichtet sich die Annahme fast schon zur Gewißheit, daß die Lieder des Minnesängers Kraft – den ich hinter Friedrichs Vater Kraft I. erblicken möchte – durch ihn nach Zürich vermittelt wurden. Außerdem wäre es natürlich ohne weiteres denkbar, daß Heinrich von Klingenberg oder etwa der Neu-Regensberger den Zürcher Sammlern gelegentlich die eine oder andere Minnesangquelle zugespült haben könnten, die ihnen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verbindungen in die Hände geriet. Ebendies ist allerdings auch von anderen, diesem Kreis z. T. völlig fernstehenden politischen Größen zu vermuten, so etwa von der Rapperswiler Gräfin Elisabeth oder vom dezidiert habsburgfeindlichen St. Galler Abt Wilhelm von Montfort. Und auch Lütold I. von Neu-Regensberg kann ja nach den obigen Ausführungen schwerlich als dauerhaftes Mitglied des «Klingenberg-Kreises» betrachtet werden. Man darf also den «Klingenberg-Kreis» nicht kurzerhand mit dem «Manessekreis» gleichsetzen, da er aus zürcherischer Perspektive mit Sicherheit nur eine spezielle Teilmenge des letzteren gebildet haben kann.

Aber selbst die etwas weniger weit greifende *communis opinio*, wonach der Namenkatalog von SMS 2 eine zumindest strukturell korrekte Bestandsaufnahme von Hadlaubs «Modellpublikum» vermittelte, sollte ernsthaft von neuem überdacht werden. Die verwickelten regionalpolitischen Verhältnisse legen vielmehr die Ansicht nahe, daß die hier greifbare personelle Konstellation in ihrer Gesamtheit – d. h. inklusive die Herren von Toggenburg und Neu-Regensberg – und im Sinne eines «Freundeskreises» überhaupt nur mit Blick auf den Zeitraum einiger we-

³⁹ Zur Datierung der Liederhandschrift B vgl. Renate Kroos: Die Miniaturen, in: Die Weingartner Liederhandschrift, Kommentar der Faksimileausgabe, Stuttgart 1969, S. 162; ebenso Lieselotte E. Saurma-Jeltsch: Das stilistische Umfeld der Miniaturen, in: Codex Manesse. Katalog zur Ausstellung der Universität Heidelberg vom 12. Juni bis 4. September 1988, Heidelberg 1988, S. 302–349, hier S. 342.

niger Monate als realitätsnah angesehen werden kann. Der verallgemeinernde Schluß, «Hadlaubs Zuhörer [seien] neben wenigen Zürchern offenbar hauptsächlich der geistliche und weltliche Adel der weiteren Umgebung Zürichs gewesen»⁴⁰, ist von daher höchst problematisch, und dies natürlich erst recht, wenn er darüber hinaus «als allgemeinverbindlich für alle städtischen Gebilde über Zürich hinaus» betrachtet wird.⁴¹ Ferner ist es zwar ohne weiteres möglich, daß die einen oder andern der in SMS 2 genannten Einzelpersonen auch sonst bei ihren – nicht nachweislichen, aber sporadisch sicher anzunehmenden – Stadtbesuchen den Gesängen des Johannes Hadlaub gelauscht haben, und dies vermutlich durchaus mit Vergnügen. Dasselbe trifft mit großer Sicherheit aber noch weit eher auf die in Zürich ansässige städtische Oberschicht oder zumindest Teile von ihr zu, also etwa auf von Hadlaub nicht namentlich erwähnte Angehörige der Kollegiatsstifte (*hôte pfaffen*) oder des Rats (*ritter guot*). Schon die Rolle des Großmünsterküsters Johannes Manesse darf in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden. Zugleich aber sind dies die gesellschaftlichen Kreise – und keineswegs derjenige um Klingenberg –, in denen sich Rüdiger Manesse auch in den Jahren nach 1293/94 vornehmlich bewegt hat, und mit denen zusammen er als *spiritus rector* um das Wohlergehen der Stadt besorgt war. Denn für dieses vitale Anliegen der Kommune, das sollte man auch als Literaturhistoriker nie aus den Augen verlieren, hat der Ratsherr sich natürlich wenigstens ebenso *endeliche* eingesetzt wie für sein musikalisches Steckenpferd. Rüdigers demselben Zwecke dienenden diplomatischen Gipfeltreffen mit dem Bischof und den landadligen Dynasten können dagegen quantitativ kaum ins Gewicht gefallen sein. Analog dazu wäre die exklusive Ausrichtung auf ein seltenes Gelegenheitspublikum wie den «Klingenberg-Kreis» (im engeren Sinne) für einen Sänger von der außerordentlich reichen Produktivität eines Johannes Hadlaub nachgerade absurd. Auf diese Weise wäre er wohl bestenfalls alle zwei, drei Jahre – und dies während nicht einmal einer Dekade – überhaupt zu einer Auftrittschance gelangt. Hadlaubs Lied SMS 2 dürfte aber in der Tat aus Anlaß einer

⁴⁰ Ursula Peters: *Literatur in der Stadt. Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert*, Tübingen 1983, S. 104.

⁴¹ Thomas Cramer: *Minnesang in der Stadt. Überlegungen zur Lyrik Konrads von Würzburg*, in: *Literatur – Publikum – Historischer Kontext*, hg. v. Gert Kaiser, Bern u. a. 1977, S. 91–108, hier S. 91.

dieser raren Galaveranstaltungen entstanden sein, die denn folgerichtig auch in aller Form gefeiert wird. Es reflektiert also gerade nicht die Tagesnormalität der Zürcher Minnesangpflege, die als solche für eine poetische Apotheose eben zu alltäglich war, sondern den aufsehenerregenden und prestigeträchtigen Ausnahmefall.

Hadlaubs vermeintliche Gönnerliste verdankt sich somit wesentlich politischen Hintergedanken nach der niedergeschlagenen Revolte Zürichs gegen die Österreicher Landesherrschaft. Der um den ehemaligen Reichskanzler und neugewählten Bischof Heinrich formierte Kreis stellt einen ausgeprägt habsburgorientierten Interessenverband dar, dessen Homogenität einzig durch die Anwesenheit des Toggenburgers und des Regensbergers etwas infragegestellt wird. Da nun SMS 2 nicht lange nach der ominösen Bischofskür vom Sommer 1293 entstanden sein kann und da ferner wohl zurecht die Meinung vorherrscht, Hadlaub habe bei den genannten Namen an Friedrich III. von Toggenburg und Lütold I. von Neu-Regensberg gedacht, scheint sich die folgende Ansicht förmlich aufzudrängen: Rüdiger Manesse – einer der Hauptbaumeister der antiösterreichischen Allianz von 1291/92 – mag nach dem Schockerlebnis von Winterthur an den auf Befriedung der Region angelegten Vertrag Herzog Albrechts angeknüpft und nun gleichfalls die Aussöhnung zwischen den mit Zürich verbündeten Aufständischen und den siegreichen Repräsentanten der Landesherrschaft zu fördern versucht haben. Dies wäre jedenfalls ein höchst achtenswerter und darum als historische Möglichkeit sicher zu beachtender Grund, weshalb der diplomatische Fuchs den «Klingenberg-Kreis» (im engeren Sinne) mit den militärischen Anführern des Zürcher Aufstands zusammengebracht und zu betont friedvollem und *minniclichem* Anlaß an seinen «Hof» geladen haben könnte. Hadlaubs Minnesang hätte dann als stilvolle Ambiance und als Mittel zum Zweck eines Friedensplans gedient, bei dem sich das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden und die politische Insinuation gleichsam in Form künstlerischer Leckerbissen anbieten ließ. Wenn es vielleicht wirklich so war, dann scheinen damit die Zürcher den Geschmack der umworbenen Nobilitäten durchaus getroffen zu haben. Andernfalls hätten die betreffenden Texte später die redaktionelle Selbstzensur schwerlich passieren können. Dennoch wäre es in doppelter Hinsicht mißverständlich, Hadlaubs Namenkatalog vornehmlich als Reflex «eines ganzen Kreises literarisch interessierter adliger Damen und Her-

Wa vunde man lamente so manig liet.
man vunde ir niet in dem künig-
riche als in zürich an büchen stat. des prü-
uet man dike da meister sang. d' manesse
rank. darnach endeliche des er diu lieder
büch nu hat. gegen sin hoie mechten ni-
gin die singere. sin lob hie prüuen vñ an
durwa. wan sang hat böñ vñ wützen
da vñ wisse er wa. güt sang noch were
er wutbe vil endelich dar na.

Hadlaubs Preisstrophe (SMS 8.1) auf Rüdiger II. Manesse
(Codex Manesse, UB Heidelberg cpg 848, f. 372^r)

Swer zürich von ymert. als machet
mit alun als mit kalche vñ es dem
Rate vür kumpt der got der stat. v.
pfunt vō ieglichem vasse du sol der
Rat nemen bi dem eide.

Swer der burg. als die in vnfirne
getwinge sint her klungenovv würet
als andn win d' erger ist dāne vnf
lantwin der got vō ieglichem some en-
pfunt. Sw den selben win vür lant

Auf 1301/04 datierte Kopie des ersten Zürcher Richtbriefs
(Zentralbibliothek Zürich, Ms. C 179, f. 21^v)

Der Schriftvergleich macht deutlich, daß die beiden Einträge von der
identischen Schreiberhand stammen.

ren in Zürich» aufzufassen⁴²: erstens, weil das literarische Interesse für die *Konstituierung* dieser Gruppe völlig – wirklich völlig – irrelevant ist, und zweitens, weil man sich den Kreis literarisch interessierter Zürcher und Zürcherinnen insgesamt entschieden weiter, oder viel besser noch in Form mehrerer sich teilweise überschneidender Kreise vorstellen sollte.

Als Politiker wie als Liedersammler – die Graue Eminenz heißt Rüdiger Manesse

Die von Hadlaub bezugte – und dann erst wieder von Johann Jacob Bodmer mit lokalpatriotischem Stolz postulierte – überragende Bedeutung Rüdiger Manesses für das nach ihm benannte Sammelprojekt muß und kann nach alledem nicht mehr füglich angezweifelt werden. Sie läßt sich jetzt durch einen glücklichen Neufund sogar nochmals entscheidend unterstreichen: Hadlaubs Lieder wurden bekanntlich von einer im Codex Manesse exklusiven Schreiberhand aufgezeichnet, für welche die Forschung das Sigel Ms eingeführt hat. Kürzlich hat der Historiker Rudolf Gamper diese Schreiberhand in einer andern, ebenfalls bedeutsamen Zürcher Handschrift wiederentdeckt. Eine auf ca. 1300 und jedenfalls vor 1304 datierbare Kopie des ersten Zürcher 'Richtebriefs' stammt zweifelsohne vom identischen Schreiber Ms.⁴³ Damit ist zunächst ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der heute üblichen Datierung und Lokalisierung des Codex Manesse gewonnen: Zürich um oder unmittelbar nach 1300, und das bedeutet für den Handschriftengrundstock: noch zu Lebzeiten des 1304 verstorbenen Rüdiger. Zudem verweist aber die sich hier manifestierende direkte Verbindung zwischen der Handschriftenredaktion und dem städtischen Rat nochmals mit allem Nachdruck auf die Person Rüdiger Manesses. Rüdiger war um 1300 die große Graue Eminenz im Zürcher Rat, in den er spätestens 1264 aufgenommen worden war. Spätestens seit 1278 stand er bis zu seinem Tod ununterbrochen an der Spitze des Herbstrats! Zumal Rüdigers reges Interesse an Rechtsfra-

⁴² Bumke [Anm. 37], S. 261.

⁴³ Zentralbibliothek Zürich, Ms. C 179. Die ausführliche Publikation dieser wichtigen Entdeckung ist vorgesehen für den Sammelband 'Zentralbibliothek Zürich. Schatzkammer der Überlieferung', Bd. 3, Zürich 1993; vgl. einstweilen R. Gamper: Handschriften im Umkreis des berühmten Codex Manesse, in: Der Landbote, Nr. 206, 7. September 1991, S. 21f.

gen und -aufzeichnungen auch sonst bezeugt ist – er ließ sich offensichtlich eine Abschrift des Schwabenspiegels für seine Privatbibliothek anfertigen⁴⁴ –, könnte die Kopie des Richtebriefs sehr wohl gerade auf seine Initiative zurückgehen. Außerdem begegnet in Hadlaubs Textkorpus (fol. 372r) jene auffallende und in der Manessischen Liederhandschrift einzigartige Hervorhebung: Rüdigers Name ist hier mit einem rot markierten Anfangsbuchstaben ausgezeichnet worden. Auch dies deutet auf eine nähere Beziehung zwischen ihm und dem Schreiber Ms hin, und es liegt sicher nahe, darin überhaupt eine Anspielung auf Rüdigers Sonderbedeutung für das gesamte Sammel- und Codifizierprojekt zu erblicken.

Übrigens handelt es sich dabei just um jene Textstelle (SMS 2. IX. 5.), in welcher Ritter Rüdiger als Ultimus von Hadlaubs «Minnehelfern» in Szene tritt. Auf den vorhergegangenen Seiten sollte aber deutlich geworden sein, daß die hintergründige und eigentliche Funktion des Herrn Manesse hier vielmehr diejenige des Zürcher Politstrategen jener Jahre ist und daß die «Minnehelferliste» seines Schützlings Hadlaub offenkundig im Dienste von Rüdigers diplomatischen Bemühungen in extremis steht. So betrachtet, hat sich der von der Forschung oft genug als weltfremder Sentimentalist etikettierte Hadlaub zumindest in SMS 2 tatsächlich als regionalpolitischer Agitator und als engagierte Stimme seines Herrn einspannen lassen. Hadlaubs *künstlerische* Leistung soll und kann durch eine solche Neueinschätzung jedoch in keiner Weise herabgewürdigt werden, im Gegenteil: Der bestechende Einfall, die politische Botschaft in die fiktive Welt der Minne-«Erzähllieder» hinüberzuspielen, kann ja wohl nur einem erstaunlich klugen und künstlerisch souveränen Kopf entsprungen sein.

⁴⁴ Vgl. Georg von Wyß: Rüdiger Maness, der ältere, ein Rechtskundiger, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte, N. F. 1, 1870, S. 21–24 und 49–53.